

43. 1. Ist der Rechtsweg, auch wenn der Reichsminister des Innern nach dem Ausgleichsgesetz vom 13. Dezember 1934 entschieden hat, noch zulässig, falls öffentlich-rechtliche Klaggründe behauptet werden?

2. Wie weit erstreckt sich die Kostenniedererschlagung infolge der Ausgleichsentscheidung?

Reichsgesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235) §§ 1, 6, 7. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 219) §§ 1, 7.

III. Zivilsenat. Art. v. 7. September 1937 i. S. Stadtgemeinde E. (Bekl.) w. S. (Pl.). III 216/36.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger war Bürgermeister der Stadt E. in Oldenburg (Landesteil Lübeck), der jetzigen Beklagten. Seine Amtszeit endete am 1. Dezember 1936. Mit Verfügung vom 31. Mai 1933 entthob ihn der Regierungspräsident unter Bezugnahme auf Art. 115 der Revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876 (GesBl. für das Fürstent. Lüb. Bd. 16 S. 349) seines

Amtes, nachdem zwischen ihm und nationalsozialistischen Stadträten und in der Folge auch zwischen ihm und dem Regierungspräsidenten Mißhelligkeiten entstanden waren. Das angekündigte Dienststrafverfahren war nicht durchgeführt worden. Am 24. Juli 1933 wurde der Kläger in Schutzhaft genommen. Nach Verhandlungen seines Rechtsbeistandes, Rechtsanwalts B., mit dem Regierungspräsidenten verzichtete er am 4. August 1933 unterschriftlich auf jegliche Gehaltsansprüche gegen die Stadt und etwaige sonstige Ansprüche und verpflichtete sich, zur Abgeltung der dem Ansehen des Landesteils Lübeck und der Stadt E. zugefügten Schäden 3000 RM. an die Regierung zu zahlen und gewisse Ehrenerklärungen für die von ihm angegriffenen behördlichen Stellen zu veröffentlichen. Der Regierungspräsident und der damalige kommissarische Bürgermeister der Stadt E. erklärten ihrerseits, daß der Staat und die Stadt die Angelegenheit als erledigt ansehen und weitere Schritte, die den Kläger in seinem Fortkommen behindern könnten, nicht unternehmen würden. Die Regierung hob die Schutzhaft sofort auf. Der Kläger und sein Rechtsanwalt erklärten, daß die abgegebenen Erklärungen ihrem freien Willen entsprächen und daß keinerlei Zwang auf sie ausgeübt sei.

Am 16. Mai 1934 kocht der Kläger die Verzichtserklärung nach § 123 BGB. wegen Bedrohung an und erhob Klage gegen das Land Oldenburg auf Rückzahlung der nach dem Abkommen vom 4. August 1933 gezahlten 3000 RM. wegen ungerechtfertigter Bereicherung und Amtspflichtverletzung. Die Klage wurde im ersten Rechtszug abgewiesen; im zweiten Rechtszug wurde der Rechtsstreit dadurch beendet, daß der Reichsminister des Innern der Weiterverfolgung des Anspruchs im Rechtswege gemäß § 4 des Ausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 1934 widersprach und den Anspruch für unbegründet erklärte. Mit der vorliegenden Klage verlangte der Kläger von der Stadt E. Zahlung seines Gehalts bis zum 30. November 1936 und von da an des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehalts. Er begründete diese Ansprüche mit der Anfechtung seiner Verzichtserklärung und machte geltend, der Verzicht auf Beamtengehaltsansprüche sei überhaupt unwirksam. Auch seine Amtsenthebung durch die Verfügung vom 31. Mai 1933 sei rechtsunwirksam, weil er nach Art. 5 § 1 des revidierten Statuts I der Beklagten nur nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes für Oldenburg vom 28. März 1867 (Verordn.-Samml. für das Fürstent. Lüb. Bd. 11 S. 317) im

Wege des Dienststrafverfahrens durch ein Dienstgericht hätte entlassen werden können. Über seine Beschwerde gegen seine Amts-enthebung sei noch nicht entschieden. Schließlich hafte ihm die Stadt wegen Verletzung der Fürsorgepflicht.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Rechtszug wurde die Beklagte zur Zahlung von 15079,07 RM. sowie des gesetzlichen Ruhegehalts vom November 1936 ab verurteilt. Weitergehende Klagenansprüche blieben abgewiesen. Die Beklagte hat Revision mit dem Ziel der Klagenabweisung eingelegt. Der Kläger hat, soweit seine Klage abgewiesen war, Anschlussrevision eingelegt und beantragt, im vollen Umfang nach seinen Klagenanträgen zu erkennen. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat nach Einlegung der Revision durch Erlass vom 24. Februar 1937 der Weiterverfolgung der Ansprüche im Rechtsweg auch hier nach § 4 des Ausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 1934 widersprochen und die Gewährung eines Ausgleichs abgelehnt. Der Kläger hat trotzdem beantragt, über den — wie er meint — von der Ausgleichsentscheidung nicht betroffenen öffentlich-rechtlichen Teil der Klagenansprüche zu verhandeln und zu entscheiden. Dieser Antrag führte zur Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts, soweit dadurch zum Nachteil der Beklagten erkannt war, und zur Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts im vollen Umfange; die weiteren Kosten des Rechtsstreits wurden dem Kläger auferlegt.

Gründe:

Der Kläger verfolgt Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche, hilfsweise verlangt er Schadenersatz wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Für diese Ansprüche ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben, sie sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs in § 1 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 in demselben umfassenden Sinne zu verstehen ist. § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ausgleichsgesetzes vom 22. Februar 1935 spricht dafür, wenn er bestimmt, daß auch Ansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung ausgleichbar sind, sofern sie auf Handlungen beruhen, die mit der national-

sozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen. Jedenfalls ist durch § 7 der genannten Verordnung die Entscheidung darüber, ob das Ausgleichsgesetz anwendbar ist, dem Gericht entzogen und dem Reichsminister des Innern übertragen. Nach dem Erlaß des Ministers vom 24. Februar 1937, wodurch er die Entscheidung über die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte an sich gezogen hat, ist das Gericht nicht mehr in der Lage, in eine Prüfung einzutreten, auf welche Rechtsgründe der Klagenanspruch gestützt ist und ob sich der Reichsminister des Innern bei seinem Eingreifen im Rahmen des Ausgleichsgesetzes und der Durchführungsverordnung gehalten hat. Der Minister hat der Weiterverfolgung des Anspruchs im Rechtsweg ohne Einschränkung widersprochen. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß er etwa zwischen öffentlich-rechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Begründung des Anspruchs unterschieden und für die erstere den Rechtsweg offengehalten hätte. Wenn § 6 des Ausgleichsgesetzes wieder davon spricht, daß durch die Ausgleichsentscheidung des Ministers der „bürgerlich-rechtliche“ Anspruch des Berechtigten erlösche, so kann das nur bedeuten, daß der Anspruch ohne Rücksicht auf seine rechtliche Begründung in dem Umfang untergeht, in dem er von der Ausgleichsentscheidung erfaßt worden ist, weil er insoweit vom Reichsminister des Innern als ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch im Sinne des Ausgleichsgesetzes angesehen worden ist. Unter diesen Umständen kann weiter unerörtert bleiben, ob, wie der Kläger meint, seine Anschlußrevision unabhängig von dem Schicksal der Revision der Beklagten anhängig bleiben könnte oder ob sie nach den §§ 556, 522 ZPO. ihre Wirkung verlieren würde. Seine Revision kann infolge des Erlöschens des Anspruchs keinen Erfolg haben. Sie zwingt aber zu einem Sachurteil mit der Folge, daß das die Klage in vollem Umfang abweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen und seine Berufung gegen dieses Urteil zurückzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind nach § 7 des Ausgleichsgesetzes niederzuschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben, soweit ein Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet. Nun hat aber der Kläger mit der Behauptung, daß der Erlaß des Ministers den Rechtsstreit nicht erledigt habe, weil der Minister zur Entscheidung über die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Klägers nicht zuständig sei, auf der Durchführung des Rechtsstreits und dessen

Abschluß durch Urteil bestanden. Deshalb war die Kostenentscheidung der allgemeinen Vorschrift des § 97 ZPO. zu entnehmen (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 172, Bd. 142 S. 55, Bd. 151 S. 34).